

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 62/09 B

L 12 AL 2/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 AL 84/05 (SG Aurich)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2009 durch den
Richter Dr. Leithner - Vorsitzender - sowie die Richterinnen Dr. Roos
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Dezember 2008
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin D beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache streiten die Beteiligten wegen der Übernahme von Kosten für Einzeltransporte der Klägerin im Rahmen einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in der Zeit vom 1. August 2004 bis 31. Oktober 2006. Die Beklagte hat die Kostenübernahme abgelehnt unter Hinweis darauf, dass die Beförderung der Klägerin mit dem WfbM-Fahrdienst nach Einschätzung des Ärztlichen Dienstes (ÄD) ausreichend sei. Das Sozialgericht (SG) hat der Klage mit der Begründung stattgegeben, durch verschiedene ärztliche Bescheinigungen sei hinreichend belegt, dass eine Beförderung mit dem Fahrdienst der WfbM dem Anfallsleiden der Klägerin nicht gerecht werde. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen, nachdem es zuvor Stellungnahmen der WfbM und des behandelnden Krankenhauses eingeholt hatte. Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit der Beschwerde.

II

- 2 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe (PKH) nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) vorliegt. Ein solcher Grund ist nach den Ausführungen der Klägerin und nach Lage der Akten nicht ersichtlich.
- 3 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu. Das Urteil des LSG wirft klärungsbedürftige und im konkreten Verfahren klärungsfähige Rechtsfragen von allgemeinem Interesse (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7) nicht auf. Soweit das LSG die Klage als unbegründet angesehen hat und davon ausgegangen ist, die Erforderlichkeit eines besonderen Beförderungsmittels iS des § 109 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) iVm § 53 Abs 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sei unter Berücksichtigung der Person des Fahrzeugführers, der Art des Fahrzeugs und des Ausmaßes der konkreten Gefährdung zu verneinen, lassen diese Feststellungen auf tatsächlichem Gebiet klärungsbedürftige Rechtsfragen nicht erkennen.
- 4 Das Urteil des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).

- 5 Anhaltspunkte für Verfahrensfehler, auf denen das Urteil der Vorinstanz beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind nicht zu erkennen. Soweit die Klägerin eine unzureichende Beweisaufnahme rügt, ist zu beachten, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem die Vorinstanz ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Die Verletzung der Aufklärungspflicht eröffnet nach Sinn und Zweck der Regelung den Revisionsrechtszug nur, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht nicht als erfüllt ansieht. Nach ständiger Rechtsprechung obliegt es jedenfalls einem rechtskundig vertretenen Beteiligten, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Rahmen des Einverständnisses gemäß § 124 Abs 2 SGG aufrechtzuerhalten (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 4-1500 § 160 Nr 13 mwN). Ausweislich des Sitzungsprotokolls sind entsprechende Anträge von der Prozessvertreterin indessen nicht gestellt und insoweit auch nicht übergangen worden. Falls die Prozessbevollmächtigte der Klägerin ihre zu Protokoll gegebene Erklärung, ein Gutachten nach § 109 SGG sei nur ohne Kostenvorschuss möglich, als Antrag nach § 103 SGG verstanden wissen wollte, ist bereits zweifelhaft, ob diese Erklärung die mit der ausdrücklichen Aufrechterhaltung eines Beweisantrags verbundene Warnfunktion erfüllt. Jedenfalls ist nach Lage des Falles nicht erkennbar, dass sich die Vorinstanz zu einer solchen Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12).
- 6 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf PKH von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin eingelegte Beschwerde ist nicht innerhalb der gesetzlichen Frist begründet worden (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

